

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2020/148
öffentlich		
Datum 04.01.2021	Aktenzeichen III.2.1/51.15.01/03	Federführend: Frau Beckmann

Betreff

Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträge

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Sozialausschuss Stadtverordnetenversammlung	12.01.2021 25.01.2021	Frau Brandt		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA	X	NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Die beiliegende Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen (**Anlage**) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit der Vorlagen-Nr. 2020/076 wurde die neue Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung und die Erhebung von Elternbeiträgen zum 01.01.2021 bereits beschlossen. Eine weitere Änderung ist erforderlich, da

1. in § 12 eine neue Befugnis des Bürgermeisters zur Erstattung bzw. Erlass von Beiträgen unter bestimmten Voraussetzungen aufgenommen wurde und eine Präzisierung für die Beitragserstattung von übergeordneten Behörden erfolgt ist,
2. die Präambel in diesem Zusammenhang aktualisiert wurde.

Aufgrund des herrschenden Personalmangels von pädagogischen Fachkräften ist es der Stadt leider nicht gelungen, entsprechendes Personal in der Kindertagesstätte Pionierweg zu bekommen.

Wenn es zu einer Schließung oder Reduzierung von Betreuungszeiten innerhalb eines Monats bei der Betreuung eines Kindes kommt und es nicht möglich ist, den vereinbarten Betreuungsumfang aufgrund fehlender Fachkräfte zu befriedigen, sollte es Möglichkeiten der Erstattung von Elternbeiträgen geben.

Sofern dies an zehn Betreuungstagen in einem Monat nicht möglich ist, das Kind für die vereinbarte Betreuungszeit zu betreuen, kann der Elternbeitrag entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten erstattet werden.

Nach den neu geschlossenen Finanzierungsvereinbarungen haben die Träger der Kindertageseinrichtungen in Ahrensburg entsprechend der Ahrensburger Satzung über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung und die Erhebung von Elternbeiträgen zu verfahren. Das bedeutet, dass gegebenenfalls auch in anderen Einrichtungen dieses zum Tragen kommt. Jeder Träger von Kindertageseinrichtungen muss allerdings jede Möglichkeit einer Weiterführung der Betreuung ausschöpfen.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:

Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und Erhebung von Elternbeiträgen